

SBA Sportbahnen Bergün AG  
Postfach 25  
Veja Megstra 135 C  
CH-7482 Bergün/Bravuogn

**STATUTEN**  
der  
**SBA Sportbahnen Bergün AG**  
mit Sitz in Bergün Filisur  
(gültig ab 29. August 2020)

**Inhaltsverzeichnis**

I.	FIRMA, SITZ UND ZWECK .....	2
II.	AKTIENKAPITAL UND AKTIEN .....	2
III.	ORGANISATION DER GESELLSCHAFT .....	3
	A) GENERALVERSAMMLUNG .....	3
	B) VERWALTUNGSRAT .....	5
	C) REVISIONSSTELLE .....	6
IV.	RECHUNGSABSCHLUSS, RESERVEN UND GEWINNVERWENDUNG .....	6
V.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION .....	6
VI.	BEKANNTMACHUNGEN .....	7
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7
	ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG .....	8



## **I. FIRMA, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1**

Unter der Firma SBA Sportbahnen Bergün AG besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Bergün Filisur eine Aktiengesellschaft.

### **Art. 2**

Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb von touristischen Beförderungsanlagen und von Nebenbetrieben.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Geschäftszweig der Gesellschaft zu fördern oder die generell der Entwicklung des Tourismus und des Sports dienen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen sowie Liegenschaft erwerben oder veräussern.

## **II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**

### **Art. 3**

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'767'100.00 und ist voll liberiert.

Es ist eingeteilt in 55'342 Namenaktien zu je nominal CHF 50.00.

### **Art. 4**

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten. Jeder Aktionär hat auf jeden Fall das Recht, eine Bescheinigung für seine Aktien zu erhalten (Beweiskunde).

Nicht verurkundete Namenaktien können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

### **Art. 4**

Die Aktionäre sind mit Namen und Adresse in das Aktienbuch einzutragen unter Angabe der Anzahl der ihnen gehörenden Namenaktien.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) können gegenüber der Gesellschaft somit nur von eingetragenen Aktionären geltend gemacht werden.

### **Art. 5**

Bei Ausgabe neuer Aktien steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes zu. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen oder beschränken (Art. 652b Abs. 2 OR).



### **III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT**

#### **Art. 6**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Verwaltungsrat,
- c. die Revisionsstelle.

#### **A) GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 7**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat jährlich einmal und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat bei Bedarf, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, einberufen.

Aktionäre, die wenigstens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können beim Verwaltungsrat unter Angabe der gewünschten Traktanden jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

#### **Art. 8**

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage einzuberufen. Die Einladung erfolgt an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mittels Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Geschäftsbericht und Revisionsbericht sowie Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Aktionäre am Hauptsitz aufzulegen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen über die Universalversammlung sowie Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung

#### **Art. 9**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

#### **Art. 10**

In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

1. die Genehmigung und Änderung der Statuten,
2. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle,
3. die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende,
4. die Entlastung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle,
5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

**Art. 11**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionär sein müssen.

Die Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat folgendes zu enthalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden,
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
3. die Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten,
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Sekretär der Generalversammlung unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.

Jeder Aktionär ist berechtigt, das Protokoll am Sitz der Gesellschaft einzusehen.

**Art. 12**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer durch Eintrag im Aktienbuch am Tage der Spedition der Einladungen ausgewiesen ist.

Ein Aktionär kann sich durch einen Dritten, der ebenfalls Aktionär sein muss, mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

**Art. 13**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht die Generalversammlung etwas anderes beschliesst.

**Art. 14**

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens der Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes,
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien,
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien,
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung,
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen,
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes,
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,
8. die Auflösung der Gesellschaft.



## **B) VERWALTUNGSRAT**

### **Art. 15**

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Generalversammlung wählt zunächst den Präsidenten des Verwaltungsrates. Anschliessend werden die übrigen Mitglieder einzeln oder in globo gewählt.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Er ernennt einen Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Die Gemeinde Bergün-Filisur hat Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Der Gemeinderat hat das Recht, einen Gemeindevertreter zu delegieren oder abzuwählen.

### **Art. 16**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen eines Mitglieds des Verwaltungsrates. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ausnahmsweise kann er seine Beschlüsse auf dem Zirkulationswege fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet werden muss.

### **Art. 17**

Der Verwaltungsrat ist das für die Leitung und Aufsicht der Gesellschaft verantwortliche Organ. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile davon an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das dazu erforderliche Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende nicht übertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen,
2. Festlegung der Organisation,
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Bezeichnung der Personen, welche die Gesellschaft gegenüber Dritten vertreten können sowie Regelung der Unterschriftsberechtigung,
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
7. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,



8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung,  
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

**Art. 18**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten nebst der Vergütung ihrer Auslagen und unabhängig vom Jahresgewinn eine angemessene Entschädigung für die im Interesse der Gesellschaft geleistete Arbeit. Die Höhe der Entschädigung wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

**C) REVISIONSSTELLE****Art. 19**

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR eine die gesetzlichen Erfordernisse erfüllende Revisionsgesellschaft. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 20**

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV. RECHUNGSABSCHLUSS, RESERVEN UND GEWINNVERWENDUNG****Art. 21**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Die Jahresrechnung wird auf den 30. April abgeschlossen. Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften von Art. 957 ff OR zu erstellen.

**Art. 22**

Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, unter Vorbehalt der Zuweisung an den gesetzlichen Reservefonds.

**V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION****Art. 23**

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen der Art. 736 ff OR.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so bestellt die Generalversammlung gleichzeitig die Personen, welche die Liquidation durchzuführen haben. Diese brauchen nicht Aktionäre zu sein.

Die Liquidatoren sind befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern. Für die Übertragung der Gesellschaft mit allen Aktiven und Passiven auf Dritte ist ein besonderer Beschluss der Generalversammlung erforderlich.

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Generalversammlung.



## VI. BEKANNTMACHUNGEN

### Art. 24

Publikationsorgan der Gesellschaft für die öffentlichen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder schriftlich per Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 25

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. August 2020 revidiert und treten mit ihrer Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt in Kraft.

7482 Bergün/Bravuogn, den 29. August 2020

### SBA Sportbahnen Bergün AG

Christoph Jäckle  
Präsident des Verwaltungsrates  
mit Kollektivunterschrift

Roland Laube  
Mitglied des Verwaltungsrates  
mit Kollektivunterschrift

## ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der unterzeichnende Regionalnotar Albula beurkundet hiermit, dass die Statuten der SBA Sportbahnen Bergün AG, mit Sitz in Bergün Filisur GR, in der vorstehenden Fassung an der heute stattgefundenen, ordentlichen Generalversammlung genehmigt und durch die Vertreter des Verwaltungsrates im Beisein der unterzeichnenden Notariatsperson, die gleichzeitig als Protokollführer tätig war, eigenhändig unterschrieben worden sind.

Die SBA Sportbahnen Bergün AG ist heute vertreten durch den kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Verwaltungsratspräsidenten, Herrn Christoph Jäckle, und das kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Verwaltungsratsmitglied, Herrn Roland Laube. Herr Jäckle und Herr Laube haben sich rechtmässig zur Person ausgewiesen.

Die öffentliche Beurkundung vollzieht sich ohne zeitliche Unterbrechung und bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Mitwirkenden in der Mehrzweckhalle in Bergün/Bravuogn.

7482 Bergün/Bravuogn, den 29. August 2020/16.00



**REGIONALNOTARIAT ALBULA**

Der Regionalnotar

Patric Vincenz

Reg. B / 2020 / Nr. 132